

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Ecologic Institut

11.02.2026

Mitarbeiter:innen des Ecologic Instituts, die an wissenschaftlichen Leistungen beteiligt sind, sind angewiesen, diese Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer Arbeit zu beachten.

Das Ecologic Institut versteht die Einhaltung dieser Grundsätze als eine verbindliche Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit.

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat das Ecologic Institut die folgende Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verabschiedet.

1 Leitbild

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie trägt zur Qualität der Arbeit des Ecologic Instituts und dessen Ruf bei. Dazu gehört unter anderem, gute wissenschaftliche Praxis einzuhalten, Ergebnisse kritisch zu prüfen und zu hinterfragen und Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren.

2 Verpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis

Alle an wissenschaftlichen Leistungen beteiligten Mitarbeiter:innen des Ecologic Instituts („Wissenschaftler:innen“) sind verpflichtet, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Darüber hinaus ist die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis Aufgabe und Verantwortung auch der Geschäftsführung und der Projektleitung.

Neben den Regeln in dieser Richtlinie können sich wissenschaftliche Standards außerdem ergeben aus den Standards der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin in der betreffenden Arbeit und den Anforderungen der Geschäftsführung, der Projektleitung und des Auftraggebers.

3 Verpflichtende Teilnahme an Schulungen

Jede:r Wissenschaftler:in ist verpflichtet, mindestens einmal an einer Schulung zu dieser Richtlinie und der guten wissenschaftlichen Praxis am Ecologic Institut teilzunehmen.

4 Anwendung des Vier-Augen-Prinzips

Die Projektleitung und Arbeitspaketleitung muss Arbeitsergebnisse, insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen und Projektberichte, grundsätzlich vor ihrer Veröffentlichung oder Versendung an den Auftraggeber mindestens auf Plausibilität, sprachliche Qualität und stichprobenartig auf wissenschaftliche Qualität gegengelesen.

Arbeitsergebnisse der Projektleitung oder Arbeitspaketleitung sollen entsprechend von einer zweiten wissenschaftlich qualifizierten Person gegengelesen werden.

5 Kennzeichnung von Quellen und KI-Anwendungen

Die Wissenschaftler:innen zitieren die Originalquellen von in der wissenschaftlichen Arbeit verwendeten fremden Texten, Daten, Materialien, Software usw. Als Faustregel gilt: Empfänger:innen der Texte und sonstigen Ergebnisse müssen an jeder Stelle wissen können, wer zu ihm oder ihr spricht.

Die verwendeten Quellen müssen letztlich eigenständig ausgewertet werden. Blindzitate sind unabhängig von ihrer Herkunft aus Literatur oder KI usw. nicht erlaubt.

Anwendung von künstlicher Intelligenz (KI), die zu Inhalten beitragen und nicht nur redaktioneller Art sind, müssen intern angezeigt und in Ergebnissen nach außen vermerkt werden. Die Leitlinien des Ecologic Instituts zur Nutzung von KI sind zu beachten.

Urheberrechte sind zu beachten.

Die Beiträge von Partner:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen sind zu wahren und deren Beiträge sind konsequent und korrekt auszuweisen.

6 Dokumentation und Aufbewahrung von Daten

Alle für ein Projekt oder eine Publikation relevanten Dokumente und Daten, insbesondere Förderanträge, Bewilligungsbescheide, Verträge, relevante interne Absprachen und solche mit dem Auftraggeber und Dritten, Arbeitsergebnisse, Veröffentlichungen müssen auf dem vom Institut dafür vorgesehenen Ablageort abgespeichert und für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

7 Verantwortung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Ecologic Instituts stellt organisatorisch über Grundsätze, Verantwortlichkeiten, Struktur und Verfahren usw. sicher, dass diese Richtlinie eingehalten werden kann und ihre Anwendung sichergestellt ist.

Die Geschäftsleitung stellt insbesondere sicher, dass diese Richtlinie und eventuell erfolgende Änderungen im Ecologic Institut kommuniziert werden, für alle Wissenschaftler:innen zugänglich sind und ihnen in geeigneter Form erläutert werden.

8 Verantwortung der Projektleitung

Die Projektleitung stellt sicher, dass alle Projektbearbeiter:innen diese Richtlinie guter wissenschaftlicher Praxis kennen und sie tatsächlich einhalten. Dies geschieht im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen, Anweisungen und durch andere geeignete Maßnahmen.

Die Projektleitung definiert eventuell erforderliche spezifische Standards für das betreffende Projekt.

9 Vertrauenspersonen

Das Ecologic Institut benennt bis zu drei unabhängige Vertrauenspersonen (Ombudspersonen), an die sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie bei einem tatsächlichen oder vermuteten Fehlverhalten (siehe Ziffer 8) wenden können. Diese Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) stehen allen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Ecologic Instituts als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Vertrauenspersonen sein.

10 Umgang mit Verstößen gegen diese Richtlinie

Die Konsequenzen von Verstößen gegen diese Richtlinie hängen von Art und Schwere des Verstoßes ab. Insbesondere wissenschaftliches Fehlverhalten (siehe unten) kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann sich auch ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, wissentliche Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

10.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten sind:

- a) Falschangaben: das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl), die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, die Verfälschung des Inhalts, die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Beseitigung von Primärdaten insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

10.2 Verfahren

Verdachtsfälle von Verstößen gegen diese Richtlinie sollten im Regelfall zunächst innerhalb des Projektteams besprochen und geklärt werden.

Verdachtsfälle, die nicht innerhalb des Projektteams geklärt wurden, sollten dem Institut auf einem der nachfolgend beschriebenen Wege gemeldet werden. Die Meldung kann gegenüber der Geschäftsführung, dem/der Vorgesetzten (Direktor:innen, Navigator:innen) oder gegenüber den benannten Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) erfolgen.

Falls sich für die Vorgesetzten oder Vertrauenspersonen auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt, wird die Geschäftsführung informiert. Die entscheidet auf Vorschlag der Vertrauenspersonen über die Einsetzung und Zusammensetzung einer Prüfungskommission.

Eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern der Prüfungskommission bzw. der Vertrauenspersonen kann jederzeit durch diese selbst oder durch die von den Vorwürfen betroffenen Personen geltend gemacht werden. Die Geschäftsführung entscheidet über die Befangenheit in Abstimmung mit den Vertrauenspersonen.

Der von den Vorwürfen betroffenen Person ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Kommission prüft den Sachverhalt unter Anhörung der Betroffenen. Wenn die Kommission den Verdacht nicht bestätigt sieht, beendet sie in Abstimmung mit der Geschäftsführung das Verfahren. Anderenfalls unterbreitet sie der Geschäftsführung Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Die Geschäftsführung entscheidet im Einzelfall, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens durch die Prüfungskommission wird von allen Beteiligten (Vertrauenspersonen, Prüfungskommission, Geschäftsführung) strikte Vertraulichkeit über die Beteiligten des Verfahrens und die Ergebnisse gewahrt.

Die Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensabschnitte werden schriftlich protokolliert.